

# **Satzung für den Sportverein Blau-Weiß Lüsche e.V.**

## **Inhalt**

### **Vorwort**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Ehrenmitglieder**

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 6 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft**

**§ 7 Aufbau und Organe des Vereins**

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

**§ 10 Vorstand**

**§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

**§ 12 Kassenprüfer**

**§ 13 Auflösung des Vereins**



## Vorwort

Der SV BW Lüsche e.V. und seine Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch sowie religiös neutral und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie rassistischer, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Vereinsfarben**

1. Der 1930 in Lüsche gegründete Verein führt als in das Vereinsregister einzutragender Verein den Namen „Sportverein Blau-Weiß Lüsche e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49456 Lüsche.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.
5. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports (§ 52 Abs.2 Nr. 21 AO).
2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
  - a) Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
  - b) Schaffung von Trainings- und Übungsmöglichkeiten für alle Mitglieder,
  - c) Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
  - d) Unterstützung gemeinnütziger Organisationen des Sports und der Jugendpflege im Verein,
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf durch Aufnahme werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

4. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben.
5. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
6. Mit dem Eintritt in den Verein unterliegen die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können diejenigen Personen auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Beitragszahlung dieser Mitglieder steht in ihrem Ermessen, soweit sie keine aktiven Mitglieder mehr sind.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen gemäß der Haus- und Benutzungsordnung zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins oder der zugehörigen Abteilungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung (aktives Wahlrecht) und der Selbstverwaltung des Vereins (passives Wahlrecht) mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben mit dem Vereinsvermögen sparsam und sorgfältig umzugehen.
3. Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6 Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
2. Ein Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben, wenn ein Mitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigen oder trotz schriftlicher Abmahnung Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vereinsorgane bewusst missachtet.
4. Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses entfallen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 7 Aufbau und Organe des Vereins**

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

2. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand;

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt 1-mal jährlich. Diese findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher per öffentlichen Aushang bekanntgegeben. Der öffentliche Aushang kann über die Homepage des Vereins oder dem allgemeinen öffentlichen Aushangkasten der Ortschaft Lüsche erfolgen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichnetes Thema auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der entsprechenden Versammlung schriftlich vorliegen. Auf dieses Recht ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Berechnung der Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Bei Vorliegen entsprechender Anträge hat der geschäftsführende Vorstand diese unverzüglich gemäß vorstehender Ziff. 4 bekanntzumachen.
6. Über Tagesordnungspunkte, die nicht entsprechend den vorstehenden Regelungen bekannt gegeben wurden, kann in der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann daher nur persönlich wahrgenommen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes bzw. bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auch auf eine andere Person übertragen.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
12. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

13. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen hat. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung von mindestens zwei Kassenprüfer
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Beschlussfassung zu eingereichten Anträgen
  - i) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
  - j) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
  - k) Beschlussfassung über Gegenstände, die vom Vorstand vorgelegt werden

## **§ 10 Vorstand**

1. Beim Vorstand ist zu differenzieren zwischen dem erweiterten Vorstand (Abteilungsleiter, Fachausschussmitglieder etc.) und dem geschäftsführenden Vorstand. Beide zusammen werden nachstehend auch Gesamtvorstand genannt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Verein nach Maßgabe dieser Satzung führt und nach außen vertritt. Sofern in dieser Satzung in den anderen Paragraphen lediglich vom Vorstand gesprochen wird, ist im Zweifel lediglich der geschäftsführende Vorstand hiermit gemeint.
  - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:
    - 1. Vorsitzenden
    - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
    - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
    - Schatzmeister
    - Schriftführer
  - b. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. In diesem Falle ist der Wahlgang zu wiederholen. Die Vorstandsmitglieder sind erst wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig.

Die Bestätigung der Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

#### **§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Aufwendungsersatz kann gewährt werden.
3. Den Mitgliedern des Vorstandes kann die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Die Mitgliederversammlung kann unter den gleichen Bedingungen, wie eine Auflösung des Vereins zu beschließen ist, eine Umwandlung des Vereins derart beschließen, dass das Vermögen des Vereins auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird. Dieser Rechtsträger muss die Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziff. 4 erfüllen. Umwandlungen, durch die

Vermögen eines anderen Rechtsträgers auf den Verein übertragen werden, können unter den Bedingungen beschlossen werden, die für eine Satzungsänderung gelten.